

den, dass in jüngster Vergangenheit verstärkt Wechsel von Versicherungen vom Abrechnungsverband West in den Abrechnungsverband Ost festzustellen waren.

Wiesbaden, 27. August 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I B 42 — P 2174 A — 395

StAnz. 37/1999 S. 2707

Bekanntmachung der Fünfunddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 5. Juli 1999

Ich habe heute die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 21. Juni 1999 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Fünfunddreißigste Satzungsänderung) gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1966) genehmigt.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 34. Satzungsänderung vom 9. Oktober 1998 (BAnz. 1999 S. 3609), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - a) für bestehende Beteiligungen:
Änderungen der §§ 19 bis 23, 27 bis 30, 76 und 86,
 - b) für bestehende Versicherungen:
Änderung der §§ 25 bis 70, 76, 90 bis 105 b,“.
2. In § 19 Abs. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „oder Mitglieder einer Landesgruppe, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist“ eingefügt.
3. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Schiedsgericht entscheidet nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO).“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 74 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

5. § 76 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Umlagesatz nach § 29 Abs. 1 beträgt vom 1. Januar 1999 an 7,7 v. H. Im Beitrittsgebiet beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1,0 v. H. Für Versicherungen von Arbeitnehmern, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemißt und die nach dem 31. Mai 1999 bei demselben Beteiligten auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet wechseln, gilt der Umlagesatz nach Satz 1.“

§ 2

Änderung von Satzungsänderungen

§ 2 Abs. 2 der 30. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 26. Juni 1997 und § 2 Nr. 2 der 32. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. Juni 1998 werden aufgehoben.

§ 3

Änderung der Ausführungsbestimmungen

In Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 24. Juni 1998 und
- c) § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, 5. Juli 1999

Bundesministerium der Finanzen
VII B 4 — W8090 — 8/99
Im Auftrag
Thöne

908

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 25. Mai 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. Januar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

HI 1.1 — 424/551 — 55

StAnz. 37/1999 S. 2708

Allgemeines

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

Abkürzungsverzeichnis

SWS = Semesterwochenstunden

Lehrformen:

V	Vorlesung	GK	Grundkurs
Ü	Übung	KO	Kolloquium
S	Seminar	P	Proseminar

PR Praktikum

Status der Veranstaltung:

PF Pflichtveranstaltung: muß auf jeden Fall belegt werden.

WPF Wahlpflichtveranstaltung: Eine oder mehrere der aufgeführten Veranstaltungen müssen belegt werden.

empf empfohlene Veranstaltung

Leistungsnachweise:
(vgl. III.8)

LSR Leistungsschein über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

LS Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme

LSB Leistungsschein mit Benotung

LP Leistungspunkte

- KL Klausur
- PKL Punkteklausur
- PO Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Informatik vom 8. Juli 1996 in der jeweils gültigen Fassung
- MN Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1/1994, S. 21 ff.)
- VBW Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 22. 7.1998 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45/1998, S. 3444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis:

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine und wissenschaftsorientierte Ziele
2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche und zeitliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 1.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen im Fachbereich Informatik
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
4. Prüfungen
5. Durchführung der Prüfungen
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Abschlußgrad
8. Leistungsnachweise
 - 8.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
 - 8.2 Studienbegleitende Prüfungsanteile in BWL und VWL
 - 8.3 Vergabe der Leistungsnachweise am FB Informatik
 - 8.4 Sammelbescheinigung

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine und wissenschaftsorientierte Ziele

Informatik ist die Wissenschaft von der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere der automatischen Verarbeitung mit Hilfe von elektronischen Rechenanlagen und Kommunikationsnetzen. Sie bildet zusammen mit der Technik der Informationssysteme die Grundpfeiler der Informationsverarbeitung.

Die Informatik befaßt sich daher mit Informationssystemen besonders im Hinblick auf:

- Struktur, Wirkungsweise und Fähigkeiten,
- Konstruktion, Technologie und praktischen Einsatz,
- Formalisierung, Modellbildung und Simulation,
- Kommunikation und Interaktion,
- Entwurf, Test, Verifikation und Anwendung von Programmsystemen,
- Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Dabei spielen Untersuchungen über die Effizienz der Verfahren und über Sinn und Nutzen ihrer Anwendung in der Praxis eine wichtige Rolle. Die Informatik ist daher auf der einen Seite formaler und erkenntnistheoretischer Natur und schließt auf der anderen Seite auch die ingenieurwissenschaftliche Komponente des Entwurfs und der Herstellung praktisch umsetzbarer Anwendersysteme mit ein. Das Studium der Informatik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität soll schwerpunktmäßig die Grundlagen und Methodik beider Bereiche vermitteln.

Es wird daher gebildet durch Fächer aus den Gebieten der

- **Praktischen Informatik**
(z. B. Datenstrukturen, Datenbanken, Programmiersprachen, Betriebssysteme, Künstliche Intelligenz, Verteilte Systeme, Computergrafik und computerunterstützter Entwurf);
- **Technischen Informatik**
(z. B. Architektur von Rechensystemen, Rechnertechnologie, Entwurfsmethodik, eingebettete Systeme, Künstliche Neuronale Netze);
- **Theoretischen Informatik**
(z. B. Formale Sprachen und Automaten, Komplexität, Algorithmen).

Zum Studium der Informatik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gehören weiterhin Veranstaltungen u. a. des Fachbereichs Mathematik, in denen die wichtigsten Grundkenntnisse, Beweisverfahren und Arbeitstechniken der Mathematik vermittelt werden, soweit sie für die Informatik von Belang sind.

Das Studium umfaßt auch Veranstaltungen zur Reflexion über gesellschaftliche Auswirkungen der Informatik.

Darüber hinaus muß ein Nebenfach gewählt werden. Es bestehen Nebenfachvereinbarungen für

Betriebswirtschaftslehre	Medizin
Biologie	Meteorologie
Experimentelle Physik	Pädagogik
Geographie	Philosophie
Geophysik	Politologie
Amerikanistik mit Schwerpunkt Linguistik	Soziologie
Anglistik mit Schwerpunkt Linguistik	Evangelische Theologie
Germanistik mit Schwerpunkt Linguistik	Katholische Theologie
Romanistik mit Schwerpunkt Linguistik	Volkswirtschaftslehre
Mathematik	

Andere Nebenfächer können auf Antrag durch den Fachbereichsrat im Einzelfall zugelassen werden, siehe § 19 Abs. 2 der PO.

2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Für Diplom-Informatikerinnen bieten sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten überall da, wo Informationssysteme entwickelt oder angewendet werden. Informatikerinnen tragen dazu bei, die Informationsverarbeitung und -vermittlung im privaten, öffentlichen und kommerziellen Bereich zu ermöglichen und effizienter zu gestalten. Das Studium der Informatik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt soll die Absolventinnen für folgende Tätigkeitsbereiche qualifizieren:

Herstellung: Entwicklung von Systemen zur Informationsverarbeitung (Entwurf von Informationsverarbeitungsanlagen; Entwurf und Herstellung von Programmiersystemen für Betrieb und Anwendung von Informationsverarbeitungsanlagen); Arbeit im Vertrieb und Management; Tätigkeit als Ausbilderin.

Anwendung: Pflege und Weiterentwicklung von Betriebssystemen; Beteiligung an System- und Einsatzplanungsaufgaben; Entwicklung benutzerspezifischer Anwendungsprogrammsysteme; Tätigkeit als Ausbilderin.

Organisation: Planung und Betrieb informationsverarbeitender Anlagen zur Unterstützung von organisatorischen Abläufen und Geschäftsprozessen, strategische Beratung.

Beratung: Unterstützung bei der Verarbeitung von Informationen und beim Einsatz von informationsverarbeitenden Systemen, Bewertung und Begutachtung von Informationssystemen, sicherheitstechnische Beratung.

Grundlagen- und Anwendungsforschung in Industrie und öffentlichen Instituten; Lehre an Bildungseinrichtungen.

Grundlagen- und Anwendungsforschung und Lehre an Hochschulen.

Der weitaus größte Bedarf an Informatikerinnen besteht im Bereich der Anwendungen, Organisation und Beratung, und zwar vor allem auf dem Gebiet mathematisch-technischer, ingenieurwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Anwendungen, sowie für Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung, im Rechtswesen, in der Medizin und im Bildungswesen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1 Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung müssen für das Studium der Informatik keine besonderen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für die Durchführung des Studiums sind folgende Fähigkeiten und Kenntnisse förderlich:

- die Fähigkeit zum formalen, logischen Denken,
- die Fähigkeit zu präziser Ausdrucksweise,
- die Fähigkeit, Probleme zu analysieren und Lösungen zu entwerfen,
- die Fähigkeit, komplexe Systeme zu durchschauen,
- gute Englischkenntnisse: die Sprache der Fachliteratur und Fachsprache ist Englisch.

2 Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen eine Studienzzeit von neun Semestern zugrunde. Die an der Ausbil-

dung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in das

- Grundstudium mit einer Regeldauer von vier Semestern und in ein darauf aufbauendes
- Hauptstudium mit einer Regeldauer von fünf Semestern einschließlich aller Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

2.4 Hinweise auf Aufbau- und Ergänzungsstudium

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann fortgesetzt werden mit einer Promotion (vgl. Promotionsordnung MN).

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche und zeitliche Gliederung des Studiums

Das Grund- und Hauptstudium gliedert sich in

- das **Hauptfach Informatik** mit Veranstaltungen an den Fachbereichen Informatik, Mathematik und Physik;
- ein **Nebenfach** aus Abschnitt I.1.

Das Nebenfach bietet die Möglichkeit, zusätzlich zum informationstechnischen Wissen auch inhaltliche Grundlagen aus einem der Gebiete zu erwerben, in denen Informatik angewendet wird. Dies macht es nicht nur leichter, das Informatikwissen dort einzusetzen, sondern führt auch zu einer stärkeren Akzeptanz bei den Anwendern.

1.1 Veranstaltungen im Grundstudium

Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen der Einführung in das Studium der Informatik. Es werden die wichtigsten Grundkenntnisse, Konzepte, Beweisverfahren und Arbeitstechniken vermittelt. Das Grundstudium bildet die Grundlage für das weitere Studium und dient zur Orientierung.

Diese Studienordnung enthält nur die Pflicht- und Wahlveranstaltungen, die nötig sind, um die für die Diplom-Vorprüfung unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Darüber hinaus wird empfohlen, durch den Besuch weiterer Veranstaltungen und durch selbständiges Arbeiten mit Literatur diese Kenntnisse zu erweitern und das Verständnis zu vertiefen.

Die folgenden Studienpläne beschreiben die inhaltlichen Anforderungen und den möglichen zeitlichen Ablauf eines typischen Studiums.

(1) Grundstudium Informatik (40 SWS, 4 LS)						
Lehr-Form	Bezeichnung der Veranstaltung	Empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Praktische Informatik 1	1	4+2	PF	LS	}
V+Ü	Praktische Informatik 2	2	3+1	PF	LS	
PR	Praktikum Praktische Informatik	2	4	PF	LSR	
V+Ü	Technische Informatik 1	1	3+1	PF	LS	}
V+Ü	Technische Informatik 2	2	3+1	PF	LS	
PR	Praktikum Technische Informatik	3	4	PF	LSR	
V+Ü	Theoretische Informatik 1	3	4+2	PF	LS	}
V+Ü	Theoretische Informatik 2	4	4+2	PF	LS	
P	Proseminar	4	2	PF	LSR	

* Eine Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Die Inhalte der Veranstaltungen werden bei dem jeweiligen Fachprüfungsteil der Diplom-Vorprüfung vorausgesetzt. Es muß jeweils mindestens einer der (3 bzw. 2) Leistungsscheine vorgelegt werden. Mindestens einer der LS muß 1 LS zu einem Praktikum sein.

Alle aufgeführten Veranstaltungen sind verpflichtend.

Themen in „Praktische Informatik 1“ und „Praktische Informatik 2“ sind algorithmische Grundlagen der Programmierung, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Programmierungsumgebungen, -werkzeuge, -modelle und -paradigmen, Systemprogrammierung, Betriebssysteme und Datenbanken.

In „Technische Informatik 1“ und „Technische Informatik 2“ sind die Themen elektrotechnische und physikalische Grundlagen, Elektronik, Schaltnetze, Schaltwerke, Codierung, Rechnerorganisation und Rechnerarchitekturen.

In „Theoretische Informatik 1“ und in „Theoretische Informa-

tik 2“ werden Datenstrukturen, effiziente Algorithmen, Komplexitätstheorie, Automatentheorie und formale Sprachen behandelt.

In den Praktika sollen die in den entsprechenden Veranstaltungen erlernten Konzepte praktisch erprobt und neue Verfahren erlernt werden.

In dem Proseminar, vorzugsweise zum Thema „Gesellschaft und Informatik“, sollen Fragestellungen auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur aufgearbeitet und präsentiert werden.

(2) Veranstaltungen in Mathematik (28 bzw. 30 SWS, 3 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Lineare Algebra I	1	4+2	PF	LS*	
V+Ü	Analysis I	2	mind.4+2	PF	LS*	
V+Ü	Stochastik	3	4+2	PF	LS*	
V+Ü	Diskrete Mathematik	4	4+2	PF	LS*	
V+Ü	Analysis II für Informatiker	3	3+1	WPF	LS*	
V+Ü	Math. Logik I / Logik für Informatiker	3	4+2	WPF	LS*	
V+Ü	Numerische Mathematik	3	4+2	WPF	LS*	

Die Liste der Wahlpflichtveranstaltungen kann in Zukunft erweitert werden. Die Erweiterungen sind zwischen den Fachbereichen Informatik und Mathematik abzustimmen.

* Es sind mindestens 2 Leistungsscheine zu solchen Veranstaltungen vorzulegen, die nicht als Prüfungsgebiete für die Fachprüfung Mathematik genannt werden. Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung muß ein 3. Leistungsschein zu einer der drei mathematischen Vorlesungen vorgelegt werden, zu denen kein Leistungsschein erworben wurde. Die Prüfungsgebiete der Fachprüfung Mathematik sind der Inhalt zweier Vorlesungen in den Bereichen Stochastik, Diskrete Mathematik sowie der Wahlpflichtveranstaltung. Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Der folgende Studienplan zeigt beispielhaft eine Möglichkeit zur zeitlichen und fachlichen Gestaltung des Grundstudiums. Andere Gestaltungsformen im Rahmen der PO sind natürlich denkbar und möglich.

Sem.	Typ	Veranstaltung	SWS
1	V+Ü	Praktische Informatik 1	4+2
1	V+Ü	Technische Informatik 1	3+1
1	V+Ü	Lineare Algebra I	4+2
1		Nebenfachveranstaltungen	
2	V+Ü	Praktische Informatik 2	3+1
2	PR	Praktikum Praktische Informatik	4
2	V+Ü	Technische Informatik 2	3+1
2	V+Ü	Analysis I	6+2
2		Nebenfachveranstaltungen	
3	V+Ü	Theoretische Informatik 1	4+2
3	PR	Praktikum Technische Informatik	4
3	V+Ü	Stochastik	4+2
3	V+U	Wahlpflichtveranstaltung Mathematik	4+2
3		Nebenfachveranstaltungen	
4	V+Ü	Theoretische Informatik 2	4+2

Sem.	Typ	Veranstaltung	SWS
4	P	Proseminar	2
4	V+Ü	Diskrete Mathematik	4+2
4		Nebenfachveranstaltungen	
2/3/4		Diplom-Vorprüfungen	

(3) Veranstaltungen im Nebenfach

Typische Grundanforderungen an das Grundstudium eines Nebenfachs sind

- Veranstaltungen im Rahmen von ca. 15 SWS;
- 2 Leistungsscheine als Zulassungsvoraussetzung zur Nebenfachprüfung der Diplomvorprüfung;
- eine mündliche Fachprüfung von mindestens 15- und maximal 40minütiger Dauer (vgl. § 9 Abs. 3 der PO).

Unabhängig von diesen Anforderungen, die für nicht geregelte Nebenfächer gelten, bestehen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Experimentelle Physik, Geographie, Geophysik, Anglistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Amerikanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Germanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Romanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Mathematik, Medizin, Meteorologie, Pädagogik, Philosophie, Politologie, Soziologie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Volkswirtschaftslehre folgende Regelungen:

Betriebswirtschaftslehre (18 SWS, 30 Punkte)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Studienbegleitende Fachprüfungen	
V+Ü	Grundzüge der Güterwirtschaft	1	4+2	PF	PKL	mind. 7 Punkte von 20
V+Ü	Grundzüge der Finanzwirtschaft	2	4+2	PF	PKL	mind. 7 Punkte von 20
V+Ü	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3	4+2	PF	PKL	mind. 7 Punkte von 20

Die erreichte Punktsumme der drei bestandenen Klausuren muß mindestens 30 sein. Die Klausuren dauern 90 Minuten.

Biologie (14 bzw. 18 SWS, 1 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+PR	Biologie I (integrierte Blockveranstaltung)	3	14	PF	1 LS	Der Leistungsschein bezieht sich auf die gesamte integrierte Blockveranstaltung
V	Biologie der Mikroorganismen und Viren	3	4			bei Wahl von Mikrobiologie als Schwerpunkt ist die Veranstaltung Pflicht

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 oder höchstens 30 Minuten.

Geographie (17 SWS, 2 LSB)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Einführung in die Anthropogeographie		2+2	PF		mit 1 Exkursionstag
V+Ü	Einführung in die physische Geographie		2+2	PF		mit 1 Exkursionstag
Die erfolgreiche Teilnahme an beiden obigen Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem der beiden folgenden Proseminare:						
P	Angewandte Geographie oder		6	WPF	2 LSB	mit Geländepraktikum
P	Physische Geographie mit Ü Physisch-geographische Untersuchungsmethoden im Gelände und Ü Karte und Luftbild als Arbeitsmittel in der Geographie		6	WPF	2 LSB	mit mindestens 3 Exkursionstagen
PR	8 Exkursionstage		3	PF		
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						

Geophysik (12 SWS, 2 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Einführung in die Geophysik I	1	2+1	PF	1 LS*	
V+Ü	Einführung in die Geophysik II	2	2+1	PF	1 LS*	
PR	Geophysikalisches Feldpraktikum	2	3	PF	1 LS	
V	Eine weiterführende Vorlesung, z. B. Figur und Schwerfeld der Erde, Magnetfeld der Erde, Seismologie	3-4	3	WPF		
* In einer der beiden Veranstaltungen muß 1 LS vorgelegt werden.						
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						

Linguistik (Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik mit Schwerpunkt in ...) (16 SWS, 2 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
P, S	Veranstaltungen zur Einführung in die Linguistik		2 x 2	PF	1 LS	
P, S, V	Proseminare, Seminare und Vorlesungen zu einem der Themengebiete der Teilgebiete „Linguistik“ und „Beziehungen zwischen Linguistik, Psychologie, Neurowissenschaften und computergesteuerter Sprachverarbeitung.“		12	WPF	1 LS	
Die Themengebiete sind:						
<i>Linguistik</i>						
I. Lexikonmodelle						
<ul style="list-style-type: none"> • Morphologische Struktur und Ableitung von Wörtern, • Lexikalische Phonologie/Lexikalische Morphologie; 						
II. Syntax						
<ul style="list-style-type: none"> • Typen von Grammatiken (Phrasenstruktur-, Kategorial-, Relational-, Transformationsgrammatiken u. ä.), • Fragen der syntaktischen Beschreibung von Einzelsprachen; 						
III. Semantik						
<ul style="list-style-type: none"> • Methodologische und empirische Probleme der Bedeutungsbeschreibung, • Textlinguistische Modelle, Textanalyse; 						
IV. Pragmatik						
<ul style="list-style-type: none"> • Probleme der Beschreibung des Sprachgebrauchs, • Diskurs linguistische Modelle/Diskursanalyse. 						

Beziehungen zwischen Linguistik, Psychologie, Neurowissenschaften und computergesteuerter Sprachverarbeitung

- I. Psychologie und Sprachverarbeitung
 - Psycholinguistik (Parser, heuristische Modelle usw.),
 - Modelle des sprachlichen Gedächtnisspeichers;
- II. Linguistik und Künstliche Intelligenz
 - Methodische Probleme der Computeranalyse,
 - Modelle der Sprachverarbeitung und Wissenspräsentation;
- III. Neurolinguistik
 - Theorien neuronaler Netze,
 - Theorien der Sprachstörungen.

Die Fachprüfung dauert mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.

Mathematik (12 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü V+Ü	Zwei der Vorlesungen des 2. Studienjahres	3—4	4+2 4+2	WPF WPF	LS LS	jeweils eine Veranstaltung, die nicht für die Fachprüfung Mathematik als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung angegeben wurde
	zur Optimierungstheorie, Statistik, Mathemat. Logik, Numerik, Algorithmen- theorie, Algebra, Analysis II oder Lineare Algebra II					

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Medizin (18 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V*)	Kursus der pharmazeutische und medizinische Terminologie	1	1	PF		
V	Grundlagen der Anatomie und Physiologie I	1	2	PF	} 1 LS	
V	Grundlagen der Anatomie und Physiologie II	2	2	PF		
V	Das Gesundheitsversorgungssystem der BRD	3	2	PF		
V	Einführung in die pathologische Physiologie I	3	1	PF	} 1 LS	
V*)	Einführung in die Biochemie I	3	2	PF		
V*)	Einführung in die Biochemie II	4	2	PF		
V*)	Medizinische Mikrobiologie einschl. Hygiene	3/4	1	PF		
V*)	Grundlagen der pharmazeutischen Biologie I	3	1	PF		
V*)	Einführung in die pathologische Physiologie II	4	1	PF		
V	Pharmakologie I	3	2	WPF		
V	Pharmakologie II	4	2	WPF		
V	Grundlagen der pharmazeutischen Biologie II	4	1	PF		

*) Diese Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden vom Fachbereich 15 (Biochemie, Pharmazie und Lebensmitteltechnologie) am Niederurseler Hang angeboten.

Die mündliche Fachprüfung dauert 30 Minuten.

Meteorologie (12 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Einführung in die Meteorologie, Teile I, II, III		9	PF	1 LS	Der LS wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen drei Veranstaltungen erbracht.
PR	Meteorologisches Instrumentenpraktikum		2	PF	1 LS	
V	Wetterbesprechung		1	PF		

Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Pädagogik (15 SWS, 2 LS)

Insgesamt sind 15 SWS verpflichtend und 2 LS zu erwerben. Mindestens 1 Schein muß aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungswissenschaft stammen.

Allgemeine Erziehungswissenschaft

- Theorie und Philosophie der Erziehung
 - Probleme erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung
 - Erziehung und Bildung in vergleichender und historischer Sicht
 - Gesellschaftliche und politische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- Pädagogische Handlungsprobleme
 - Institutionelle Rahmenbedingungen
 - Interaktion und Intervention
 - Professionalisierung und pädagogisches Berufswissen
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihre Voraussetzungen
 - Quantifizierende Methoden und Feldforschung
 - Interpretative Methoden und Feldforschung
 - Historische und vergleichende Methoden

Berufsfeldbezogene Studienrichtungen

- Schule
 - Bildungspolitik und Bildungsplanung, Administration und Recht
 - Curriculum und Unterricht
 - Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse
 - Interkulturelle Bildung und Erziehung
 - Integrative Erziehung
 - Lehrerfortbildung und Elternarbeit
- Sozialpädagogik und Sozialarbeit
 - Wohlfahrtspolitik und Sozialrecht
 - Sozialplanung und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
 - Kriminalpolitik und Institutionen sozialer Kontrolle
 - Familie und öffentliche Erziehung, einschl. interkultureller und Vorschulerziehung
 - Außerschulische Jugendarbeit
 - Sozialarbeit mit alten Menschen
- Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
 - Planung und Verwaltung, Organisation und rechtlich-institutioneller Rahmen
 - Weiterbildung und berufliche Fortbildung
 - Außerschulische Jugendbildung
 - Bildungsarbeit mit alten Menschen
 - Interkulturelle Bildungsarbeit
 - Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse
- Heil- und Sonderpädagogik
 - Integrative Erziehung
 - Heilpädagogische Frühförderung
 - Heilpädagogische Arbeit in Heimen, Tagesstätten; Werkstätten für Behinderte, Wohngruppen und ähnliche Einrichtungen
 - Berufliche Rehabilitation und Arbeitswelt
 - Sprachentwicklung, Sprachstörungen, Sprachförderung
 - Diagnostik, Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse

Die Fachprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.

Philosophie (14 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V, P	Theoretische Philosophie	1-4	2	PF	LS*	*es sind insgesamt 2 LS zu erwarten
V, P	Wissenschaftstheorie	1-4	2	PF	LS*	
P	Logik I	1-4	2	PF	LS*	
P	Logik II	1-4	2	PF	LS*	
V, P	Ethik	1-4	2	PF	LS*	
V, P	Thema nach Wahl	1-4	4	PF	LS*	

Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Experimentelle Physik (16 SWS, 2 LSR)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Einführung in die Physik I: Kräfte und Felder	1	3+1	PF		
V+Ü	Einführung in die Physik II: Materie und Strahlung	2	3+1	PF		
PR	Physikalisches Anfängerpraktikum I	3	4	PF	LSR	
PR	Physikalisches Anfängerpraktikum II (Elektrizitätslehre)	4	4	PF	LSR	
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						

Politologie (16—18 SWS, 2 LS)						
Es sind insgesamt 8 SWS aus folgenden Veranstaltungen verpflichtend:						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
GK	Ein Grundkurs zur Einführung in eines oder mehrere der folgenden Teilgebiete der Soziologie : <ul style="list-style-type: none"> • Sozialstruktur und soziale Ungleichheit • Gesell. Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) • Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit) • Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) • Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) • Kultur, Wissen, Religion, Sprache • Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung • Massenmedien 	1—2	4	WPF		
GK	Ein Grundkurs zur Einführung in eines oder mehrere der folgenden Teilgebiete der Politologie : <ul style="list-style-type: none"> • Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) • Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) • Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) • Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) • Politische Sozialisation • Internat. Beziehungen und Abhängigkeiten • Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchatsanalyse) 	1—2	4	WPF		
P/Ü	Zwei weitere Proseminare/Übungen über Veranstaltungen aus den obigen Teilgebieten der Politologie	2—4	4—6	WPF	1 LS	
P/GK	Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2—4	4	PF	1 LS	
Die mündliche Fachprüfung zur Diplomvorprüfung erstreckt sich auf zwei der oben genannten Teilgebiete der Politologie. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						

Soziologie (16—18 SWS, 2 LS)

Veranstaltungen wie im Nebenfach Politologie. Die beiden weiteren Proseminare/Übungen im Umfang von 4—6 SWS müssen aber aus Veranstaltungen zu den obigen Teilgebieten der Soziologie stammen; die Fachprüfung zur Diplomvorprüfung erstreckt sich auf zwei der oben genannten Teilgebiete der Soziologie und dauert ca. 30 Minuten.

Evangelische Theologie (15 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
Ü	Bibelkunde: Altes Testament	1—4	2	PF		
V	Neues Testament	1—4	3	PF		
Ü	Bibelkunde: Neues Testament	1—4	2	PF		
P	Religionswissenschaft	1—4	2	PF		
P	Kirchengeschichte	1—4	2	PF	LS*	
P	Systematische Theologie	1—4	2	PF	LS*	*einer der Scheine muß nur die Teilnahme bestätigen
P	Religionspädagogik	1—4	2	PF	LS*	

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Katholische Theologie (15 SWS, 2 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V	Hauptvorlesung Bibelwissenschaften (AT oder NT)	1—4	2	PF		
V	Hauptvorlesung Dogmatik/Fundamentaltheologie	1—4	3	PF		
V	Hauptvorlesung Moralthologie/Sozialethik	1—4	2	PF		
P	Systematische Theologie	1—4	2	PF	LS*	
P	Praktische Theologie	1—4	2	PF	LS*	* zwei der Scheine müssen nur die Teilnahme bestätigen
P	Religionsphilosophie	1—4	2	PF	LS*	
P	Bibelwissenschaften	1—4	2	PF	LS*	

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Volkswirtschaftslehre (18 SWS, 30 Punkte)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Studienbegleitende Fachprüfungen
V+Ü	Mikroökonomie I	1	4+2	PF	PKL mind. 7 Punkte von 20
V+Ü	Makroökonomie I	2	4+2	PF	PKL mind. 7 Punkte von 20
V+Ü	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	3	4+2	PF	PKL mind. 7 Punkte von 20

Die erreichte Punktschme der drei bestandenen Klausuren muß mindestens 30 sein. Die Klausuren dauern 90 Minuten.

1 2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Die Veranstaltungen des Hauptstudiums sollen vertiefte Kenntnissen in mehreren Spezialgebieten der Informatik vermitteln. Die Studentin soll einerseits die Breite des Fachs Informatik und andererseits neuere Forschungsergebnisse kennenlernen. Sie hat die Möglichkeit, den zeitlichen Ablauf und die fachliche Orientierung des Studiums im Rahmen der Möglichkeiten der Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik und des jeweiligen Lehrangebotes nach eigenen Vorstellungen zu bestimmen. Es wird empfohlen, sich nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums durch die Studienberatung des Fachbereichs Informatik über den weiteren Studiengang und die Wahl eines Vertiefungsfaches beraten zu lassen.

Zusätzlich zu einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bietet der Fachbereich Informatik am Ende eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung an, in welcher ein Überblick über das Lehrangebot des folgenden Semesters, über den Inhalt und den Ablauf der einzelnen Lehrveranstaltungen und über sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten gegeben wird.

Aufgrund der Gestaltung des Hauptstudiums können im Folgenden nur Empfehlungen und Mindestanforderungen formuliert werden.

(1) Praktische/Technische Informatik (18 SWS, 1—2 LS)

Aus folgenden Teilgebieten müssen Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 18 SWS gewählt werden, wobei mindestens 2 SWS durch einen Leistungsschein nachgewiesen werden müssen:

- PT1: Systemstrukturen
 - Betriebssysteme;
 - Datenbanken, Informationssysteme;
 - Kommunikationsnetze, Verteilte Systeme;
 - Leistungsbewertung von Rechensystemen.
- PT2: Programmiermethodik und Modelle
 - Datensicherheit und Datenschutz;
 - Künstliche Intelligenz, Expertensysteme;
 - Programmiersprachen und Compiler;
 - Software Engineering, Software-Entwurfsmethoden.

- PT3: Architektur von Rechensystemen
 - Benutzerschnittstellen;
 - Entwurfsmethodik und Werkzeuge;
 - Graphische Datenverarbeitung;
 - Multimedia-Systeme;
 - Rechnersysteme, Rechnerorganisation, Rechnertechnologie.

Die Fachprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS. Diese Lehrveranstaltungen müssen von denen verschieden sein, zu denen Leistungsscheine vorgelegt worden sind.

(2) Theoretische Informatik (18 SWS, 1–2 LS)

Aus folgenden Teilgebieten müssen Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 18 SWS gewählt werden, wobei mindestens 2 SWS durch 1 Leistungsschein nachgewiesen werden müssen:

- T1: Formale Sprachen und Automaten
 - Analytische Betrachtungen auf diskreten Strukturen;
 - Automatentheorie;
 - Entscheidbarkeit, Rekursive Funktionen;
 - Mathematische Linguistik;
 - Programmstrukturen und Programmverifikation;
 - Syntaxanalyse;
 - Theorie der Formalen Sprachen.
- T2: Komplexität
 - Algorithmisches Lernen;
 - Beschreibungskomplexität;
 - Interaktive Beweissysteme;
 - Kommunikationskomplexität;
 - Komplexitätstheorie;
 - Kryptographie;
 - Schaltkreiskomplexität.
- T3: Algorithmen
 - Algorithmische Geometrie;
 - Diskrete Optimierung;
 - Parallele Algorithmen;
 - Pattern Matching;
 - Sequentielle Algorithmen;
 - Zahlentheoretische Algorithmen;
 - Zufallsalgorithmen und Zufallsgeneratoren.

Die Fachprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS. Diese Lehrveranstaltungen müssen von denen verschieden sein, zu denen Leistungsscheine vorgelegt worden sind.

Wird einer der beiden unter Ziffer 1 und Ziffer 2 geforderten Leistungsscheine zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von weniger als 4 SWS vorgelegt, so muß der andere Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 4 SWS vorgelegt werden.

In jedem Fach kann 1 Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung durch Leistungsscheine zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im gleichen Gesamtumfang in diesem Fach ersetzt werden.

(3) Vertiefungsfach Informatik (18 SWS, 1–2 LS)

Als Vertiefungsfach kann das Fach „Praktische/Technische Informatik“ oder „Theoretische Informatik“ gewählt werden. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 18 SWS sind obligatorisch, wobei mindestens 4 SWS durch 1 oder 2 Leistungsscheine nachgewiesen werden müssen.

Die Fachprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS. Davon müssen mindestens 6 SWS aus einem einzigen Teilgebiet (von PT1 — PT3 bzw. T1 — T3) des gewählten Vertiefungsfaches stammen.

Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen von denen in Ziffer (1) und (2) gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein.

Unter den in Ziffern 1 bis 3 geforderten Leistungsscheinen muß mindestens 1 Leistungsschein zu einem Seminar in Informatik und 1 Leistungsschein zu einem Praktikum in Informatik enthalten sein.

(4) Veranstaltungen im Nebenfach

Typische Anforderungen an das Hauptstudium eines Nebenfachs sind:

- Veranstaltungen im Rahmen von ca. 12 SWS,
- 1 Leistungsschein als Zulassungsvoraussetzung zur Nebenfachprüfung der Diplomprüfung,
- eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung (vgl. § 24 Abs. 1, Ziff. 4 der PO).

Unabhängig von diesen Anforderungen, die für nicht geregelte Nebenfächer gelten, bestehen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Experimentelle Physik, Geographie, Geophysik, Anglistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Amerikanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Germanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Romanistik mit Schwerpunkt in Linguistik, Mathematik, Medizin, Meteorologie, Pädagogik, Philosophie, Politologie, Soziologie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Volkswirtschaftslehre folgende Regelungen:

Betriebswirtschaftslehre

Das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre kann in zwei verschiedenen Ausprägungen im Hauptstudium fortgesetzt werden: in der Form „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in der Form „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt in ...“ einem zu wählenden Fach. Eine dieser beiden Formen muß für das Hauptstudium gewählt werden.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ABWL, Vertiefungsstudium (8 LP, 1 LS)

Zu erbringen sind insgesamt 8 LP nach den Bestimmungen der VBW aus folgenden Gebieten:

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Studienbegleitende Prüfungen
V+Ü	Güterwirtschaft	4	2+1	WPF	3 LP
V+Ü	Finanzwirtschaft	4	2+1	WPF	3 LP
V	Steuerlehre	4	2	WPF	2 LP
V+Ü	Unternehmensrechnung	4–5	2+1	WPF	3 LP
V	Organisation und Personalwirtschaft	4–5	2	WPF	2 LP
V	Quant. Methoden der BWL	4–5	2	WPF	2 LP
V	Entscheidungstheorie	5	2	WPF	2 LP
S	Seminar in ABWL	5	2	WPF	1 LS

Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt in . . . Schwerpunktstudium (12—14 SWS, 3 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Zwei allgemeine Lehrveranstaltungen, z. B. Güterwirtschaft	4	2+1	WPF	1 LS	nach Absprache mit der Prüferin
V+Ü	z. B. Finanzwirtschaft	4	2+1	WPF	1 LS	
V, Ü	Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt	4—5	4—6	WPF		
S	Seminar im Schwerpunkt	5	2	PF	1 LS	
Die Schwerpunkte sind: „Bankbetriebslehre“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, „Controlling“, „Derivate und Financial Engineering“, „Finanzmanagement und Finanzcontrolling“, „Handelsbetriebslehre“, „Industriebetriebslehre“, „Internationale Unternehmen und Märkte“, „Internationales Rechnungswesen“, „Kreditwirtschaft und Finanzierung“, „Logistik“, „Marketing“, „Operations Research“, „Organisation und Management“, „Personalwirtschaft“, „Produktionswirtschaft“, „Versicherungsbetriebslehre“, „Wirtschaftsprüfung“						
Abschluß: 4-std. Klausur und 15—25 min. mündliche Prüfung						

Biologie (14 SWS, 1 LS)						
Es ist ein Schwerpunkt zu wählen, aus dem mindestens 14 SWS verpflichtend sind, darunter ein scheinpflichtiges Praktikum. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
<i>Schwerpunkt Genetik und Mikrobiologie</i>						
V+Ü	Humangenetik I	5—9	4	WPF PF		Voraussetzung dafür ist der Besuch der Veranstaltung „Biologie der Mikroorganismen und Viren“ im Grundstudium
V+S	Genetik und Molekulare Genetik	5—9	4	PF		
PR	Mikrobiologisches Praktikum f. Anfänger (Teilpraktikum)	5—9	6	PF	1 LS	
<i>Schwerpunkt Tierphysiologie</i>						
V,S,PR	Zool. Lehrveranstaltungen	5—9	5	WPF WPF		Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt ist die erfolgreiche Teilnahme (Referat und Vortrag) am entsprechenden Hauptseminar
V	Vergleichende Tierphysiologie	5—9	4	PF		
PR	Tierphysiologisches Praktikum	5—9	5	PF	1 LS	

Geographie (12 SWS, 1 LSB)							
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen	
V	Spezialvorlesung Anthropogeographie	5	2	WPF		Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt ist die erfolgreiche Teilnahme (Referat und Vortrag) am entsprechenden Hauptseminar	
<i>Oder</i>							
V	Spezialvorlesung Physische Geographie	5	2	WPF			
S	Hauptseminar Anthropogeographie	6	2	WPF			
S	Projekt Anthropogeographie mit Geländepraktikum	7	8	WPF	1 LSB		
<i>Oder</i>							
S	Hauptseminar Physische Geographie	6	2	WPF			
S	Projekt Physische Geographie mit Geländepraktikum	7	8	WPF	1 LSB		
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.							

Geophysik (10—12 SWS, 1 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V	Weiterführende Vorlesungen aus Allgemeiner ¹⁾ , Angewandter ²⁾ oder Mathematischer ³⁾ Geophysik	5—9	8—10	WPF		* wahlweise, 1 Schein davon muß vorgelegt werden
Ü	Übung zu einer dieser Vorlesungen		2	WPF	LS*	
Ü	Geophysikalisches Seminar		2	WPF	LS*	
Beispiele: 1) Figur und Schwerfeld, Magnetfeld, Seismologie, Geodynamik, Gesteinsphysik 2) Seismik, Gravimetrie, Magnetik, Geoelektrik, Verfahren der elektromagnetischen Induktion 3) Digitale Signalverarbeitung, Theorie elastischer Wellen, Rekonstruktion von Strukturen, Numerische Methoden der Geodynamik						
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.						

Linguistik (Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik mit Schwerpunkt in ...)
(12 SWS, 1 LS)

Aus den Teilgebieten A und B sind 12 SWS verpflichtend, wobei mindestens je eine Veranstaltung aus den beiden Teilgebieten enthalten sein muß. Außerdem ist ein Seminarschein für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung (ca.30 min) nachzuweisen.

- A. Linguistik**
- A I. Lexikonmodelle**
- Morphologische Struktur und Ableitung von Wörtern,
 - Lexikalische Phonologie/Lexikalische Morphologie.
- A II. Syntax**
- Typen von Grammatiken (Phrasenstruktur-, Kategorial-, Relational-, Transformationsgrammatiken u.ä.).
 - Fragen der syntaktischen Beschreibung von Einzelsprachen.
- A III. Semantik**
- Methodologische und empirische Probleme der Bedeutungsbeschreibung,
 - Textlinguistische Modelle, Textanalyse.
- A IV. Pragmatik**
- Probleme der Beschreibung des Sprachgebrauchs,
 - Diskurs linguistische Modelle / Diskursanalyse.
- B. Beziehungen zwischen Linguistik, Psychologie, Neurowissenschaften und computergesteuerter Sprachverarbeitung**
- B I. Psychologie und Sprachverarbeitung**
- Psycholinguistik (Parser, heuristische Modelle usw.),
 - Modelle des sprachlichen Gedächtnisspeichers.
- B II. Linguistik und Künstliche Intelligenz**
- Methodische Probleme der Computeranalyse,
 - Modelle der Sprachverarbeitung und Wissenspräsentation.
- B III. Neurolinguistik**
- Theorien neuronaler Netze,
 - Theorien der Sprachstörungen.

Mathematik (12 SWS, 1 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	Vorlesung aus Hauptstudium	5—9	4+2	WPF	LS*	* einer der beiden
V	Vorlesung aus Hauptstudium	5—9	4	WPF		
S	Seminar aus Hauptstudium	5—9	2	WPF	LS*	

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die beiden Vorlesungsthemen dürfen nicht mit denen im Grundstudium gewählt übereinstimmen.

Medizin (16 SWS, 1 LS)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V	Wichtige Verfahren der medizinischen Statistik und Einführung in die medizinische Informatik (1)	5	2+2	PF		
V	Wichtige Verfahren der medizinischen Statistik und Einführung in die medizinische Informatik (2)	6	2+2	PF		
S	Ärztliche Erkenntnis — Computerhilfe für die Praxis I	7	2	PF	LS*	*1 LS für beide Teile
S	Ärztliche Erkenntnis — Computerhilfe für die Praxis II	8	2	PF	LS*	
V+Ü	Problemorientiertes Programmieren in der Medizin I	5	1+1	WPF		
V+Ü	Problemorientiertes Programmieren in der Medizin II	6	1+1	WPF		
V	Krankenhausautomation	6	2	WPF		
V	Datenstrukturen medizinischen Datenbanken	7	1	WPF		
V	Medizinisches Computer- und Technologierecht	7—8	1	WPF		
V	Biosignalverarbeitung I	7	1	WPF		
V	Biosignalverarbeitung II	8	1	WPF		
S	Biostatistischer Workshop	5—7	1	empf.		
KO	Kolloquium der medizinischen Informatik	7—8	2	empf.		

Es sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 16 SWS verpflichtend.
Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Meteorologie (10 SWS, 1 LS)

Lehrform	Bezeichnung des Teilgebietes	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V,Ü	Vorlesungen und Übungen aus Meteorologie im Hauptstudium	5—8	10	WPF	1 LS	

Es wird empfohlen, die Studienschwerpunkte nach Absprache mit der voraussichtlichen Prüferin zu wählen. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten

Pädagogik (12 SWS, 1 LS)

Insgesamt sind aus den Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der allgemeinen Erziehungswissenschaft oder denen des gewählten Schwerpunkts 12 SWS verpflichtend, bei denen 1 LS vorgelegt werden muß. Die gewählten Veranstaltungen müssen von denen im Grundstudium verschieden sein.

Die möglichen Teilgebiete und Schwerpunkte im Hauptstudium stimmen mit denen des Grundstudiums überein. Die Fachprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

Philosophie (12 SWS, 1 LS)

Es sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS mit jeweils 4 SWS aus folgenden Gebieten verpflichtend:

Lehrform	Bezeichnung des Teilgebietes	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V/S	Logik/Theoretische Philosophie	5—9	4	WPF	LSB*	* Prüfungsvorleistung ist 1 Seminarschein
V/S	Ethik	5—9	4	WPF	LSB*	
VS	Thema nach Wahl	5—9	4	WPF	LSB*	

Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Experimentelle Physik (12 SWS, 1 LS)

Es sind Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im Gesamtumfang von 12 SWS verpflichtend:

Bezeichnung des Teilgebietes	Status
• Höhere Experimentalphysik I und/oder II	WPF
• Informationsverarbeitung, Signaltheorie	WPF
• Kernphysik, Atomphysik, Festkörperphysik	WPF
• Angewandte Physik I und/oder II	WPF
• Digitale Signalverarbeitung I und/oder II	WPF

Als Leistungsnachweis ist 1 Praktikums- oder Seminarschein zu erbringen. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Politologie (12 SWS, 1 LS)

Gebiete	Bezeichnung des Teilgebietes	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
P 1	ein Seminar aus der „Allgemeinen Sozialwissenschaft“ <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften • Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung • Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden 	5—6	2	PF	LS*	* Aus einem der Seminare oder dem Empirie-Praktikum ist 1 LS vorzulegen.
P 2—P 4	Drei weitere Seminare aus <ul style="list-style-type: none"> • (HP 1) Arbeitsverhältnisse, Arbeitsteilung und familiäre Reproduktion • (HP 2) Subjekt, Sozialisation, geschlechtsspezifische Identität • (HP 3) Staat, Planung, Verwaltung, Soziale Kontrolle, Herrschaftsformen und Entscheidungsprozesse • (HP 4) Sozialer Wandel, soziale Bewegungen, Politische Kultur und Öffentlichkeit • (HP 5) Internationale Beziehungen 	5—8	2	WPF	LS*	Statt zweier Veranstaltungen aus P 2—P 4 kann auch das Empirie-Praktikum belegt werden.

Gebiete	Bezeichnung des Teilgebietes	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
P 5	ein Seminar zu speziellen Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung	5—8	2	PF	LS*	
P 6	ein Seminar aus dem Bereich eines persönlichen Studienschwerpunkts	5—8	2	PF	LS*	
	Empirie-Praktikum	5—6	4	WPF	LSR*	

Es sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS verpflichtend. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Soziologie (12 SWS, 1 LS)

Gebiete	Bezeichnung des Teilgebietes	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
P 1	ein Seminar aus der „Allgemeinen Sozialwissenschaft“ <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften • Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung • Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden 	5—6	2	PF	LS*	* Aus einem der Seminare oder dem Empirie-Praktikum ist 1 LS vorzulegen.
P 2—P 4	Drei weitere Seminare aus <ul style="list-style-type: none"> • (HS 1) Arbeitsverhältnisse, Arbeitsteilung und familiäre Reproduktion • (HS 2) Subjekt, Sozialisation, geschlechtsspezifische Identität • (HS 3) Staat, Planung, Verwaltung, Soziale Kontrolle, Herrschaftsformen und Entscheidungsprozesse • (HS 4) Sozialer Wandel, soziale Bewegungen, Politische Kultur und Öffentlichkeit • (HS 5) Internationale Beziehungen 	5—8	2	WPF	LS*	Statt zweier Veranstaltungen aus P 2—P 4 kann auch das Empirie-Praktikum belegt werden.
P 5	ein Seminar zu speziellen Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung	5—8	2	PF	LS*	
P 6	ein Seminar aus dem Bereich eines persönlichen Studienschwerpunkts	5—8	2	PF	LS*	
	Empirie-Praktikum	5—6	4	WPF	LSR*	

Es sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS verpflichtend. Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Evangelische Theologie (13 SWS, 1 LSB)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V	Hauptvorlesung Altes Testaments		3	PF		
S	Bibelwissenschaftliches Seminar (zusammen mit L1, L2, L5 und Magister)		2	PF	LS*	* Als Prüfungsvorleistung muß 1 LSB vorgelegt werden; für die weiteren Veranstaltungen sind nur Teilnahmebestätigungen vorzulegen.
S	Kirchengeschichtliches Seminar		2	PF	LS*	
S	Religionswissenschaft bzw. Religionsgeschichtliches Seminar		2	PF	LS*	
S	Systematisch-theologisches Seminar (Dogmatik/Ethik)		2	PF	LS*	
S	Praktisch-theologisches Seminar		2	PF	LS*	

Die Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten.

Katholische Theologie (13 SWS, 1 LSB)

Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
S	Religionsphilosophisches Seminar		2	PF	LS*	* Als Prüfungsvorleistung muß 1 LSB vorgelegt werden; für die weiteren Veranstaltungen sind nur Teilnahmebestätigungen vorzulegen.
S	Bibelwissenschaftliches Seminar (AT)		1	PF	LS*	
S	Bibelwissenschaftliches Seminar (NT)		2	PF	LS*	
S	Kirchengeschichtliches Seminar		2	PF	LS*	
S	Systematisch-theol. Seminar (Dogmatik)		2	PF	LS*	
S	(Moraltheologie/Sozialethik)		2	PF	LS*	
S	Praktisch-theologisches Seminar		2	PF	LS*	

Die Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Volkswirtschaftslehre						
Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre kann in zwei verschiedenen Ausprägungen im Hauptstudium fortgesetzt werden: in der Form „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und in der Form „Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt in ...“ einem zu wählenden Fach. Diese Form muß für das Hauptstudium gewählt werden.						
Allgemeine Volkswirtschaftslehre AVWL, Vertiefungsstudium (8 LP, 1 LS)						
Zu erbringen sind insgesamt 8 LP nach den Bestimmungen der VBW aus folgenden Gebieten:						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Studienbegleitende Prüfungen	
V+Ü	Mikroökonomie II	4	2+1	WPF	3 LP	
V+Ü	Makroökonomie II	4	2+1	WPF	3 LP	
V	Konzentration und Wettbewerb	4	2	WPF	2 LP	
V+Ü	Quant. Methoden der VWL	4—5	2+1	WPF	3 LP	
V	Außenwirtschaft	4—5	2	WPF	2 LP	
V	Geld und Währung	4—5	2	WPF	2 LP	
V	Grundzüge der Finanzwiss.	5	2	WPF	2 LP	
V	Theoriegeschichte	5	2	WPF	2 LP	
S	1 Seminar in AVWL	5	2	PF	1 LS	
Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt in ... Schwerpunktstudium (12—14 SWS, 3 LS)						
Lehrform	Bezeichnung der Veranstaltung	empf. Sem.	Dauer SWS	Status	Leist.-nachw.	Bemerkungen
V+Ü	2 allgemeine Lehrveranstaltungen, z. B. Mikroökonomie II	4	2+1	WPF	1 LS	nach Absprache mit der Prüferin
V+Ü	z. B. Makroökonomie II	4	2+1	WPF	1 LS	
V, Ü	Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt	4—5	4—6	WPF		
S	1 Seminar im Schwerpunkt	5	2	PF	1 LS	
Abschluß: 4-std. Klausur und 15—25minütige mündliche Prüfung. Die Schwerpunkte sind: „Konjunktur, Wachstum, Verteilung“, „Vergleichende Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssysteme“, „Geld, Währung, Außenwirtschaft“, „Wirtschaftsstruktur und Strukturpolitik“.						

2. Lehr- und Lernformen im Fachbereich Informatik

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch folgende Lehrformen:

Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminare (P), Seminare (S), Praktika (PR).

Eine **Vorlesung** vermittelt den Wissensstoff durch einen Vortrag unterstützt durch Tafel, Overheadprojektor oder sonstige Hilfsmittel. Es werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studentin ist für die Entwicklung angemessener Verständnisfähigkeit unentbehrlich.

Eine **Übung** ist eine Veranstaltung, die der vertiefenden und überprüfenden Nachbereitung von Vorlesungsinhalten dient. Die Teilnehmer an einer Vorlesung werden auf verschiedene Übungsgruppen aufgeteilt. Die Teilnehmerzahl in den Übungsgruppen ist beschränkt. Die Übungsgruppen werden in der Regel von studentischen Hilfskräften betreut. In diesen Übungsgruppen, die in der Regel 15 Teilnehmer nicht überschreiten sollen, werden die Studentinnen durch die Betreuerinnen dazu angeleitet, die in den Vorlesungen gestellten Übungsaufgaben selbständig zu lösen. Übungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums; sie schulen die Kreativität und vertiefen das Verständnis der Vorlesungsinhalte.

Ein **Proseminar** ist eine Gruppenveranstaltung im Grundstudium. Es dient der Erörterung wissenschaftlicher Probleme und führt in die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur ein.

Ein **Seminar** ist eine Gruppenveranstaltung im Hauptstudium. Es dient der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und leitet zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur an.

Die Zahl der Teilnehmerinnen an einem Proseminar oder einem Seminar ist begrenzt, wobei die Zahl 15 generell als obere Schranke angestrebt wird.

Ein **Praktikum** ist eine Gruppenveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl. Es dient der Vertiefung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Die Teilnahme am Praktikum kann mit der Verpflichtung verbunden sein, eine begleitende Veranstaltung zu besuchen.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Für die einzelnen Veranstaltungen gibt es keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen. Für Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die bestandene Diplom-Vorprüfung Voraussetzung. Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Hauptstudium kann das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs zu Rate gezogen werden, in dem für jede Veranstaltung der vorausgesetzte Wissensstand angegeben ist.

4. Prüfungen

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (PO) sind folgende Prüfungen abzulegen:

(1) nach dem Grundstudium die **Diplom-Vorprüfung**; die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind in § 18 der PO geregelt. Die Aufteilung in Teilprüfungen und deren Umfang sind in § 19 der PO festgelegt. Danach besteht die Diplom-Vorprüfung aus den folgenden fünf Teilprüfungen:

1. **Praktische Informatik:** Prüfungsstoff ist der Inhalt der Vorlesungen „Praktische Informatik 1“ und „Praktische Informatik 2“ sowie des Praktikums.
2. **Technische Informatik:** Prüfungsstoff ist der Inhalt der Vorlesungen „Technische Informatik 1“ und „Technische Informatik 2“ sowie des Praktikums.
3. **Theoretische Informatik:** Prüfungsstoff ist der Inhalt der Vorlesungen „Theoretische Informatik 1“ und „Theoretische Informatik 2“.
4. **Mathematische Grundlagen:** Prüfungsstoff ist der Inhalt zweier Vorlesungen aus den Veranstaltungen „Stochastik“, „Diskrete Mathematik“ sowie der Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Die Fachprüfung wird auf der Grundlage des Inhalts der beiden Vorlesungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“ abgehalten.

5. **Nebenfach:** In der Regel wird das Nebenfach mit einer 15—40 min. mündlichen Prüfung abgeschlossen; Prüfungsvorleistungen sind in der Regel 2 Leistungsscheine. Die konkreten Prüfungsgegenstände und die Art der Prüfung (mündlich, studienbegleitend) werden allerdings von der Nebenfachregelung bestimmt, siehe Abschnitt III.1.1 „Veranstaltungen im Grundstudium“.

(2) nach dem Hauptstudium die **Diplomprüfung**; die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind in § 23 der PO geregelt, die Prüfungsteile und deren Umfang in § 24 der PO. Danach besteht die Diplomprüfung aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und den folgenden vier mündlichen Teilprüfungen:

1. **Praktische/Technische Informatik:** Prüfungsgegenstand sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten Systemstrukturen, Programmiermethodik und Modelle und Architektur von Rechensystemen
2. **Theoretische Informatik:** Prüfungsgegenstand sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten Formale Sprachen und Automaten, Komplexität sowie Algorithmen.
3. **Vertiefungsfach:** Prüfungsgegenstand sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten der Praktischen/Technischen oder Theoretischen Informatik, die nicht unter 1. und 2. geprüft werden und mit mindestens 6 SWS aus einem Teilgebiet des Vertiefungsfachs stammen.
4. **Nebenfach:** Die Prüfungsgegenstände und die Art der Prüfung (mündlich, studienbegleitend) wird von der Nebenfachregelung bestimmt, siehe Abschnitt III.1.2 „Veranstaltungen im Hauptstudium“

5. Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Vorschriften der **Prüfungsordnung** über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen. Geregelt sind dort:

1. Die Fristen für die Meldung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung in § 4;
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur
 - (a) Diplomvorprüfung in § 18,
 - (b) Diplomprüfung in § 23;
3. Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen in § 16;
4. Ziel, Umfang und Art der
 - (a) Diplom-Vorprüfung in § 17 und § 19,
 - (b) Diplomprüfung in § 22 und § 24;
5. Vergabe und Anfertigung der Diplomarbeit in § 11;
6. Freiversuche in der Diplomprüfung in § 25;
7. Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in § 15

Die Prüfungen im Nebenfach erfolgen nach der Nebenfachregelung der jeweiligen Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Nebenfachprüfung bei dem für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. In der Regel ist dies das Prüfungsamt Informatik. Für die Vergabe der Leistungsnachweise gelten die Vergabekriterien des jeweils zuständigen Fachbereichs.

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuß anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

7. Abschlußgrad

Der Fachbereich Informatik verleiht nach bestandener Diplomprüfung gemäß § 2 der PO den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.“).

8. Leistungsnachweise

8.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

1. Die Zulassungsvoraussetzungen für die **Diplom-Vorprüfung** sind in Abschnitt III.1.1.1 dieser Ordnung aufgeführt. Zu den Leistungsnachweisen für das Nebenfach siehe Abschnitt III.1.1 (3).
2. Die Zulassungsvoraussetzungen für die **Diplomprüfung** sind in Abschnitt III.1.1.2 dieser Ordnung aufgeführt. Zu den Leistungsnachweisen für das Nebenfach siehe Abschnitt III.1.2 (4).

8.2 Studienbegleitende Prüfung in BWL und VWL

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 5 sowie § 24 Abs. 1 Ziff. 4 der PO und den Abschnitten III.1.1 (3) sowie III.1.2 (4) dieser Ordnung werden die in den Nebenfächern „Betriebswirtschaftslehre“ bzw.

„Volkswirtschaftslehre“ erworbenen Leistungspunkte als Fachprüfung des Nebenfachs für die Diplom-Vor- und Diplomprüfung gewertet.

8.3 Vergabe der Leistungsnachweise am FB Informatik

Die **erfolgreiche Teilnahme** an einer Veranstaltung des Fachbereichs Informatik wird bestätigt, wenn eines der folgenden zur Auswahl stehenden Kriterien erfüllt ist:

1. die richtige Lösung einer Mindestzahl von Übungsaufgaben, welche zu der Veranstaltung gestellt werden;
2. das Bestehen einer bzw. zweier Klausur(en), deren Gesamtdauer vier Stunden nicht überschreitet;
3. das Bestehen einer etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung.

Ein Kriterium kann mit einem zweiten verbunden werden, falls die Studentin dabei mindestens so gut gestellt wird wie bei der Anwendung nur eines einzigen Kriteriums.

Die **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** an einer Veranstaltung des Fachbereichs Informatik wird bestätigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. die Studentin hat an einer Mindestzahl der stattgefundenen Veranstaltungen teilgenommen;
2. (a) **Seminar/Proseminar:** die Voraussetzung besteht in einer ausreichenden Beteiligung an der Diskussion, dem Halten eines von der Seminarveranstalterin akzeptierten Vortrages und gegebenenfalls einer akzeptierten schriftlichen Ausarbeitung des Vortrags.
(b) **Praktikum:** die Voraussetzung besteht in der erfolgreichen Bearbeitung einer Mindestzahl der gestellten Aufgaben (z. B. Übungsaufgaben, Erstellen von Programmen oder vergleichbare Aufgaben).

Die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, welche der aufgeführten Kriterien zur Erlangung eines Leistungsscheines für die Veranstaltung angewendet werden und welche Mindestleistungen zu erbringen sind. Diese Kriterien dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmerinnen geändert werden.

8.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an die Vorsitzende des Prüfungsamtes des Fachbereichs zu richten; ihm sind die einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Kombination der Veranstaltungen.

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- zu Beginn des Hauptstudiums;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung bestellt der Fachbereich Informatik eine Professorin und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Daneben stehen für die Studienberatung alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung werden durch Aushang im Dekanat bekannt gegeben.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn jedes Wintersemesters bietet der Fachbereich Informatik eine Orientierungsveranstaltung für Studentinnen im 1. Semester an, in der der Studiengang Informatik vorgestellt wird. Am Ende eines jeden Semesters stellt der Fachbereich Informatik das Lehrangebot des kommenden Semesters in einer Orientierungsveranstaltung vor. Die Veranstaltungen werden durch Aushang im Dekanat angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. Dieses Vorlesungsverzeichnis ist im Dekanat erhältlich. Zusätzlich soll es über das elektronische Informationssystem einsehbar gemacht werden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. Mai 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Informatik vom 8. Juli 1996 in der Fassung vom 25. Mai 1998 die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar

Nebenfach	Fachbereich	
Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	17.06.1996
Biologie	Biologie	16.01.1996
Geographie	Geographie	10.11.1992
Geophysik	Geowissenschaften	25.06.1997
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie	06.06.1990
Katholische Theologie	Katholische Theologie	10.02.1988
Linguistik	Neuere Philologien	12.06.1996
Mathematik	Mathematik	16.06.1997
Medizin	Medizin	15.01.1998
Meteorologie	Geowissenschaften	23.06.1997
Pädagogik	Erziehungswissenschaften	16.10.1993
Philosophie	Philosophie	06.05.1987
Physik	Physik	30.05.1990
Politologie	Gesellschaftswissenschaften	09.06.1997
Soziologie	Gesellschaftswissenschaften	09.06.1997
Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	20.06.1997

3. Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Vor dem Sommersemester 1997 bereits immatrikulierte Studentinnen im Studiengang Informatik können bis zum Ende des Wintersemesters 1998/99 bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung beantragen, nach der bisher gültigen „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Informatik vom 18. Juli 1990“ (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 10/1990, S. 1149 ff.) ihre Prüfung abzulegen.

In diesem Fall gilt die Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluß „Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker“ an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 23. April 1990.

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Nebenfächern „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ erfolgen unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 22. Juli 1998“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45/1998, S. 3444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für die Fachprüfungen der Diplomprüfung in diesen Nebenfächern, welche nach dem Beginn des Wintersemesters 1998/99 abgelegt werden.

Frankfurt am Main, 22. Februar 1999

Prof. Dott.-Ing. R. Zicari
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

909

Ordnung des Fachbereichs Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Informatik vom 8. Februar 1999

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 8. Februar 1999. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. Juni 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/551 — 57

StAnz. 37/1999 S. 2724

I. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

§ 2

Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung in Informatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, in der Folge als „Fachbereich“ bezeichnet, den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt: Dipl.-Inf.).

(2) Die Absolventin kann zwischen dem Grad „Diplom-Informatikerin“ und „Diplom-Informatiker“ wählen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium der Informatik ist in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Kandidatin. Der Fachbereich bietet die Lehrveranstaltungen derart an, daß die für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika in vier Semestern für die Diplom-Vorprüfung und in acht Semestern für die Diplomprüfung absolviert werden können.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§ 22 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 17 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen in jewei-